



LE CONSEIL D'ETAT DU CANTON DU VALAIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Wiler**.

A. EINGESEHEN

1. Artikel 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie die Artikel 1 - 3 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Artikel 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Pläne 1 – 3 und Kat. 11, 23;
4. Die Einsprachen 1.1 bis 1.3;
5. Den Brief der Gemeinde Wiler vom 20. April 2001;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis II, vom 14. Mai 2001;
7. Den am 23. März 1996 homologierten Zonenplan der Gemeinde Wiler;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Bereichen, wo Wald und Bauzonen in der Gemeinde Wiler an den Wald grenzen, wurden im Auftrage der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 30. Mai 1994. Während der dreissigtägigen Auflagefrist sind drei Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen, wie sie in den Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Artikel 2 WaG und Artikel 1 ff. WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Einspracheentscheid

1.1 Hotel Henzen AG, Wiler

Die Einsprecherin ist Eigentümerin des Grundstückes Plan Nr. 1, Parzelle Nr. 29, im Gebiete Rachartkumme und beantragt, dass die ins Waldareal aufgenommene Teilfläche aus dem Waldkataster gestrichen werde. Diesem Begehren konnte anlässlich der Begehung vom 19. Juli 1995 entsprochen werden. Die Einsprache wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze auf die nördliche Begrenzung der Parzelle Nr. 29 zurückversetzt wird, was bedeutet, dass sich die Parzelle Nr. 29 in ihrem vollen Umfang nicht mehr im Waldareal befindet.

1.2 [REDACTED]

Die Einsprecherin ist Eigentümerin des Grundstückes Plan Nr. 1, Parzelle Nr. 25, im Gebiete Rachartkumme und verlangt, dass die ins Waldareal aufgenommene Fläche aus dem Waldkataster gestrichen werde. Diesem Begehren konnte anlässlich der Begehung vom 19. Juli 1995 entsprochen werden. Die Einsprache wird gutgeheissen, indem die Waldgrenze entlang der nördlichen Parzellengrenze festgelegt wird, was bedeutet, dass es sich bei der Parzelle Nr. 25 in ihrem vollen Umfang nicht mehr um Waldareal handelt.

1.3 Kirchgemeinde St. Martin, Kippel

Die Einsprecherin beantragt primär, dass die Waldgrenze im Bereich ihrer Parzelle Nr. 30, Plan Nr. 1, am Orte Ländiner, nach Norden zu verschieben sein und sekundär, dass im Falle der Abweisung des Primärbegehrens ein verkürzter Waldabstand von 3 m festzulegen sei. Diesem Begehren konnte anlässlich der Begehung vom 19. Juli 1995 teilweise entsprochen werden. Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen und die Waldgrenze im Bereich der dort angrenzenden Parzelle Nr. 29 (Nachbarparzelle im Westen) nach Norden verschoben, so dass eine Fläche von ca. 80 m² aus dem Waldareal entlassen wird. Betreffend den übrigen Bereich der Parzelle wird die Einsprache abgewiesen und das Begehren um Festlegung eines verkürzten Bauabstandes ins Baubewilligungsverfahren verwiesen.

Auf das ebenfalls mit der Einsprache eingereichte Begehren um Umzonung der Parzelle Nr. 87 von der Wohnzone W2 in die Wohnzone W3 ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

2. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:500 1 – 3 und Kat. 11, 23 "Waldkataster der Gemeinde Wiler" als Wald bezeichneten Flächen werden **als Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzone grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

3. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit. b GTar werden die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen:

Gebühr :	Fr.	510.--
Tuberkulosenmarke	Fr.	5.--
Total	Fr.	515.--

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind und auf Stempelpapier einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

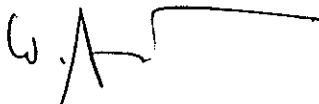
- a) mit Einschreiben an:
 - die Einsprecher gemäss separater Liste
 - Gemeindeverwaltung, 3918 Wiler
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

7. Mitteilung

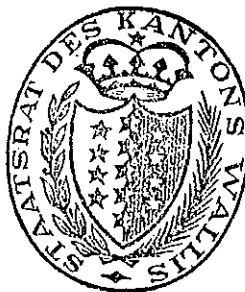
- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung, zur weiteren Behandlung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten, zur weiteren Behandlung

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 19. September 2001.

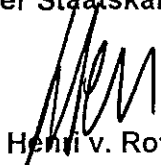
Der Präsident:



Wilhelm Schnyder



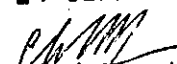
Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

Notifié et communiqué

Sion, le 27 SEP. 2001


par Service des forêts et du paysage